



Schulinformation

zum Schuljahr 2025/26

**Liebe Schülerinnen und Schüler,
zusammen mit den Lehrkräften begrüßen wir Sie recht herzlich an der
Konrad-Zuse-Schule. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg im kommenden
Schuljahr.**

Mit dem beiliegenden Formular: „**Bestätigung über die Kenntnisnahme der Schulinformation**“ bestätigen Sie bzw. Ihre Eltern¹ den Erhalt, die Kenntnisnahme und die Zustimmung. Vergessen Sie bitte nicht das **Datum** anzugeben.

¹Eltern: Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Kindern.

Anschrift der Schule

Konrad-Zuse-Schule
Herrmann-Hesse-Straße 34/36
13156 Berlin

Telefon: 030.916094-0
Fax: 030.9165691
Email: sekretariat@kzsb.online

Öffnungszeiten Sekretariat
Mo/Di/Do/Fr
von 7.00 – 8.00 Uhr
von 8.00 – 9.30 Uhr geschlossen
von 9.30 – 15.00 Uhr
Mi ab 13.30 Uhr geschlossen

Ansprechpersonen

kom. Schulleiter:	Herr Mölz
stellv. Schulleiterin:	Frau Berlin
Sekretariat:	Frau Kretschmar
Schulsozialarbeit:	Herr Lehmann Frau Becker

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jasmin Berlin stellv. Schulleiterin



1. Schul- und Hausordnung

Grundsätze

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält an unserer Schule die Gelegenheit zu lernen und sich wohl zu fühlen. Alle Beteiligten fördern durch ihr Verhalten eine Lern- und Arbeitsatmosphäre, die durch gegenseitigen Respekt und gegenseitige Wertschätzung geprägt ist.

Diese Schul- und Hausordnung schafft klare Regeln für das Miteinander in unserer Schulgemeinschaft. Dies erfordert die Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen sowie ungeschriebener Regeln wie Rücksichtnahme, Höflichkeit, Fairness und Hilfsbereitschaft.

A. Allgemeines

1. Das Schulgebäude kann ab 07.30 Uhr im Erdgeschoss betreten werden. Unterrichts- und Pausenzeiten:

Unterrichtszeiten	Pausenzeiten
1. Block: 08.00 - 09.30 Uhr	
2. Block: 09.45 - 11.15 Uhr	09.30 - 09.45 Uhr
3. Block: 11.45 - 13.15 Uhr	11.15 - 11.45 Uhr
4. Block: 13.30 - 15.00 Uhr	13.15 – 13.30 Uhr
5. Block: 15.15 – 16.45 Uhr	15.00 – 15.15 Uhr

2. Besucher melden sich im Sekretariat an und benötigen für den Aufenthalt auf dem Schulgelände bzw. im Schulgebäude die Erlaubnis der Schulleitung.
3. Anweisungen der Schulleitung, des Lehrpersonals oder anderer Mitarbeiter ist nachzukommen.
4. Akustische Signale:

A. Feueralarm 	Auf- und abschwellender Sirenenton	Alle Personen verlassen das Schulgebäude durch den Hinterausgang zum Sammelplatz.
B. Amokalarm 	3 Minuten Dauerklingelton	Alle Personen bleiben in den Räumen und verschließen diese von innen bis zur Entwarnung.
C. Regenpause 	3 kurze Klingeltöne	Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich während der Pausen auf dem Flur im Erdgeschoss und im Bistro aufhalten.

5. Durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht für die Zeit des Schulbesuchs ein Versicherungsschutz. Er besteht nicht beim Verlassen des Schulgeländes während der Pausen. Unfälle sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
6. Schülerinnen und Schüler achten selbst auf ihr Eigentum. Die Schule übernimmt bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung. Gefundene Gegenstände sind im Sekretariat abzugeben.
7. Gefahrenstellen, defekte Geräte und Beschädigungen sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
8. Mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen ziehen rechtliche Folgen nach sich. Die Schulleitung behält sich Schadensersatzansprüche in jedem Fall vor.
9. Änderungen der persönlichen und der ausbildungsbezogenen Daten sind dem Sekretariat umgehend mitzuteilen.
10. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände gesetzlich verboten.
11. Waffen, Drogen sowie Medien oder Äußerungen mit verfassungsfeindlichen oder extremistischen Inhalten sind verboten.



12. Werbung und kommerzieller Handel sind auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

B. Schulbesuch

1. Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig, pünktlich und aktiv am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und den Schulbesuch im Schulplaner oder in der Schulbesuchskarte zu dokumentieren.
2. Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, alle für den Unterricht notwendigen Materialien mitzubringen. Wenn die notwendigen Unterrichtsmaterialien fehlen, kann die Schülerin oder der Schüler nach Hause geschickt werden, um sie zu holen. Diese Zeit gilt als unentschuldigte Fehlzeit.
3. Ein Fernbleiben ist am ersten Tag telefonisch bis **spätestens 7.45 Uhr** dem Sekretariat mitzuteilen. Alternativ kann die Krankmeldung auch über unsere Homepage unter <https://kzsb.de/krankmeldung-abwesenheit/> erfolgen. Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler legen **spätestens am dritten Tag der Schule die ärztliche Bescheinigung vor.** Auszubildende und BvB-Schülerinnen und BvB-Schüler legen **spätestens in der folgenden Schulwoche** ihrer Klassenleitung eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung vor.
4. Jede Schülerin und jeder Schüler hat die versäumten Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuarbeiten.
5. Ist zehn Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft zum Unterricht erschienen, informiert eine Vertreterin oder ein Vertreter der Klasse die Schulleitung.

C. Regelungen des Miteinanders

1. Elektronische Medien (Smartphones, Mobiltelefone, MP3-Player oder ähnliches) sind während des Unterrichts auszuschalten. Im Unterricht dürfen elektronische Medien nur in Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft, z.B. für Foto- oder Videoaufnahmen sowie Internetrecherchen genutzt werden. Die Handys werden zu Unterrichtsbeginn von den Lehrkräften eingesammelt und in der Pause zurückgegeben. Bei Verstößen dürfen Lehrkräfte das Gerät vorübergehend einziehen.
2. Das Erstellen und Verbreiten von Bild- und Tonaufnahmen ohne Genehmigung der abgebildeten Person, ist auf Grund des Rechts am eigenen Bild ausdrücklich verboten. Cybermobbing über die sozialen Netzwerke wird konsequent verfolgt.
3. Das gesamte Schulgelände, das Schulgebäude und der öffentliche Straßenbereich vor der Schule sind ordentlich und sauber zu halten. Eine Belästigung der Nachbarn, z.B. durch Lärm oder Müll ist zu vermeiden. Jede Woche übernimmt eine andere Schulklasse die Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände und ggf. im Schulgebäude.

Berlin, den 09.07.2025

gez. Jasmin Berlin
stellv. Schulleiterin

Die Schul- und Hausordnung gilt für alle am Schulleben Beteiligten. Sie tritt am 03.06.2019 in Kraft. Die Schul- und Hausordnung gilt für ein Schuljahr, ihre Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes die Schulkonferenz eine Änderung beschließt.

Zusätzlich zu dieser Haus- und Schulordnung gelten folgende weiterführende Vereinbarungen und Regelungen:

- Brandschutzordnung
- Benutzerordnung für digitale Medien
- Regelung zur Belehrung § 34 Infektionsschutzgesetz
- Regelungen zur Unfallversicherung beim Schulbesuch
- Regelungen zur Schuldistanz
- Verhaltensregeln bei besonderen Situationen/Krisen
- Eingangsbelehrung für den Sportunterricht
- Regelungen im Unterrichtsfach Fachpraxis
(*Werkstattordnung Lehrküche und Textilwerkstatt*)



2. Brandschutzordnung

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Hausalarm betätigen



über die Haustelefone

Feuerwehr: (0) 112

Hausmeister: 29

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen/verletzt?

Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen.

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete und hilflose
Personen mitnehmen

Türen und Fenster schließen
nicht absperren

Gekennzeichneten
Rettungswegen folgen



Anweisungen beachten

Sammelstelle „auf der Hofseite“
aufsuchen

3. Löschversuche unternehmen



Feuerlöscher



Mittel zur Brandbekämpfung
benutzen





Netzwerk-Nutzungsordnung

1. Anwendungsbereich

Die **Regeln** gelten für die Nutzung aller schulischen IT-Geräte und Netzwerke sowie auch für alle privaten IT-Geräte für die Nutzung des schulinternen Internet-Netzwerkes.

2. Verhaltensregeln

- 2.1 Alle Nutzer*innen verpflichten sich, die **Rechte anderer Personen** zu achten.
- 2.2 Das **Nutzer*innenkonto** wird bei Schuleintritt initialisiert. Durch die Systemadministration wird ein sicheres Passwort unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsrichtlinien vergeben.

Bei **Verlust** des Passwortes oder Verdacht auf **Missbrauch** ist die verantwortliche Lehrkraft und die Systemadministration it-service@kzsb.de zu informieren.

Das Arbeiten unter fremden Accounts ist untersagt.
- 2.3 Alle Nutzer*innen sind verpflichtet, eingesetzte **Filter** und **Sperren** zu respektieren und diese nicht zu umgehen.
- 2.4 Die Nutzenden verpflichten sich, die **gesetzlichen Regelungen** des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urhebergesetz zu beachten. Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver oder den genutzten Endgeräten sowie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdenden und extremistischen Webseiten oder Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten ist verboten.
Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und dieses der verantwortlichen Lehrkraft unverzüglich zu melden.
- 2.5 Bei der Nutzung **des schulinternen Internet-Netzwerkes** verpflichten sich die Schüler*innen, nur die von der verantwortlichen Lehrkraft im Rahmen des Unterrichts **vorgegebenen Webseiten** zu besuchen bzw. Dienste zu nutzen.
- 2.6 Umfangreiche **Up-** und **Downloads** sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind vorab mit der verantwortlichen Lehrkraft abzusprechen. Der Download von urheberrechtlich geschützten Dateien ist verboten.

Sollte ein/eine Nutzer*in außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten im eigenen Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.
- 2.7 Im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten dürfen weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder im eigenen Namen **Vertragsverhältnisse** eingegangen werden.
- 2.8 Die **Installation** oder **Nutzung fremder Software** durch die Nutzer*innen ist nicht zulässig, sie darf nur von den Systemadministratoren durchgeführt werden.
- 2.9 **Fremd-** und **private Geräte** dürfen nur mit Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft genutzt werden.
- 2.10 Es ist untersagt, **Daten anderer** ohne die Einwilligung der betroffenen Person zu veröffentlichen. Bei Minderjährigen ist stets die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

3. Auswertung von und Einsicht in Daten



Die Schule ist zur Erfüllung ihrer **Aufsichtspflicht** berechtigt, die schulische Internetnutzung zu kontrollieren. Dazu kann der Weisungsberechtigte die Bildschirminhalte der Schüler*innenarbeitsplätze überprüfen.

Des Weiteren werden die besuchten **Internetseiten protokolliert**. Die Zugangsdaten und protokollierten Internetdaten werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen).

Die **Zugangsdaten** umfassen Namen und Klassenzugehörigkeit, die protokollierten Internetdaten umfassen IP-Adressen sowie Datum und Uhrzeit der Aufrufe. Bei Nutzung innerhalb des IT-Netzwerks der Schule wird die Anonymität gegenüber Dritten durch die Nutzung des schuleigenen Secure-Gateway-Servers sichergestellt.

Die **Zugangsdaten** sowie die **Inhaltsdaten** werden gelöscht, sobald der Nutzer die Schule verlassen hat, spätestens zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres.

Metadaten, wie z. B. die protokollierten Internetdaten, werden regelmäßig gelöscht (spätestens nach sechs Monaten).

Bei der **Nutzung** von mobilen **WLAN-Routern** auf Mobilfunkbasis kann **keine Anonymität** gegenüber Dritten sowie keine Inhalte-Filterung sichergestellt werden.

Im Fall des Verdachts der **unzulässigen Nutzung** der schulischen IT-Geräte und Netzwerke, insbesondere im Fall des Verdachtes auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, kann die Systemadministration in Abstimmung mit der Schulleitung im erforderlichen Maße folgende Maßnahmen durchführen:

- Auswertung von System-Protokoll-Dateien
- Auswertung der im Zusammenhang mit der Internetnutzung entstandenen Protokolldaten
- Inaugenscheinnahme von Inhalten der E-Mail- und Chat-Kommunikation.

Welche Protokoll- und Nutzungsdaten zur Aufklärung des Vorgangs ausgewertet werden, entscheidet im jeweiligen Einzelfall die Schulleitung.

4. Kommunikation

Der persönliche **schulische E-Mail-Account** darf nur für die **Kommunikation im Rahmen schulischer Angelegenheiten** verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer*innen auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht.

Die schulische E-Mail-Adresse darf nicht für private Zwecke zur Anmeldung bei Internetangeboten jeder Art verwendet werden, insbesondere bei allen sozialen Netzwerken, wie z. B. Facebook oder Google+. Massen-E-Mails, Joke-E-Mails o. ä. sind nicht gestattet. Rechte Anderer sind zu beachten.

Für die Nachrichten-Funktion gelten dieselben Vorgaben wie für die E-Mail-Nutzung.

5. Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Nutzungsberechtigung entzogen werden. Verstöße können schulordnungs-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Berlin, den 09.07.2025

gez. Jasmin Berlin
stellv. Schulleiterin



3. Information zum Infektionsschutzgesetz

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.



3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--



4. Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern

Alle Personen, die ab dem 1. März 2020 in eine Schule als Schülerinnen und Schüler neu aufgenommen werden, müssen vor der Aufnahme in die Schule den Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern bzw. eine Bescheinigung über eine Kontraindikation (Ärztliches Attest, dass eine Masernschutzimpfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist) gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter nachweisen.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, dürfen die Personen nicht aufgenommen werden.

5. Informationen zum Schulbetrieb SARS-CoV-2-Berlin

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, werden laut dem Hygieneplan des Infektionsschutzgesetzes konsequent umgesetzt. Aktuelles zum Schulbetrieb finden sie auf den Seiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend & Familie <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/>.